



# Vereinssatzung des ESV München-Freimann e.V.

*in der Neufassung  
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2014  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes München  
unter der Registriernummer VR 5809 am 30.12.2014.*

Diese Satzung ersetzt die Vereinssatzung vom 10.09.1971,  
einschließlich der Satzungsänderungen vom 26.03.1976, vom 11.05.1978,  
vom 07.05.1981, vom 30.03.2001, vom 21.04.2006 und vom 24.04.2009

## Inhaltsverzeichnis

### Inhalt

Inhaltsverzeichnis.....	2
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§2 Mitgliedschaft in Verbänden.....	3
§3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit.....	3
§4 Vereinstätigkeit.....	4
§5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	5
§6 Mitgliedschaft.....	5
§7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen.....	6
§8 Beiträge.....	7
§9 Organe des Vereins.....	8
§10 Mitgliederversammlung.....	8
§11 Vereinsrat.....	10
§12 Vorstand.....	10
§13 Abteilungen.....	11
§14 Vereinsjugend.....	13
§15 Vereinsordnungen.....	13
§16 Kassenprüfung.....	13
§17 Haftung.....	14
§18 Datenschutz.....	14
§19 Auflösung des Vereins.....	15
§20 Beschluss der Satzung.....	15

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „ESV München-Freimann e.V.“ (Eisenbahner Sportverein München-Freimann).  
Er ist im Jahre 1953 aus dem 1929 gegründeten „Reichsbahn Turn- und Sportverein Freimann e.V.“ – 1938 umbenannt in „Reichsbahn-Sportgemeinschaft München e.V. Gruppe Freimann“ – hervorgegangen.  
Im Innenverhältnis des Vereins wird die Kurzbezeichnung „ESV Freimann“ verwendet.
- (2) Die Vereinsfarben sind weiß-blau. Das Vereinsabzeichen enthält ein stilisiertes Flügelrad und die Inschrift ESV München-Freimann e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist München. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. 5809 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Mitgliedschaft in Verbänden**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV).
- (2) Darüber hinaus ist der ESV München-Freimann e.V. Mitglied im Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES).
- (3) Die Schützenabteilung des Vereins ist Mitglied im „Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB)“, die Sportkegelabteilung ist Mitglied des Münchner Kegler-Verein e.V. (MKV) und erkennt deren Satzungen an.
- (4) Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.  
Durch die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder der Schützenabteilung zum Verein wird darüber hinaus die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BSSB vermittelt.

## **§3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- (3) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden seiner Abteilungen an.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss des Vereins und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§4 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch die Ausübung der Sportarten:
  - (1). Badminton
  - (2). Berg- und Skisport
  - (3). Fußball
  - (4). Turnen
  - (5). Gewichtheben
  - (6). Handball
  - (7). Leichtathletik
  - (8). Seniorensport
  - (9). Sportschützen
  - (10). Sportkegeln
  - (11). Tennis
  - (12). Tischtennis
  - (13). Volleyball
  - (14). Wandern – Alfred-Drexel-Haus
- (2) Dies wird gewährleistet insbesondere durch die
  - a.) Abhaltung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes,
  - b.) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - c.) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

## **§5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsrat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird.

## **§6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Mitglieder werden durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung durch den Vorstand.
- (3) Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vorstand Aufnahmeanträge ablehnen oder zurückstellen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat.

- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, besondere Verdienste um den Verein und langjährige Mitgliedschaft. Näheres regelt die Ehrenordnung, deren Beschlussfassung dem Vereinsrat obliegt.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein, auf Antrag des Vorstandes, durch den Vereinsrat ausgeschlossen werden,
  - a.) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b.) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c.) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d.) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e.) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsin-

tern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (4) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat bei Vorliegen einer der in Abs. 2 für den Vereinsausschlusses genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - a.) Ermahnung bzw. Verwarnung
  - b.) Verweis
  - c.) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude, Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
  - d.) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Vereinsamt zu bekleiden
  - e.) das Ruhen der Wählbarkeit in Vereinsämtern
  - f.) Ordnungsgeld, das der Vereinsrat in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei €500,--
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.  
Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind beim Ausscheiden ordnungsgemäß abzugeben.

## **§8 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Dieser ist im Voraus am 01.01. eines Jahres per Bankeinzug zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.  
Die Mitgliederversammlung kann andere Fälligkeiten beschließen.
- (2) Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bzw. Änderung der Beitragsordnung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Abteilungsbeiträge (Sonderbeiträge) und deren Fälligkeit können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsrat.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung



ist möglich.

Die Entscheidung über die Höhe und die Fälligkeit trifft die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf der Abteilungen des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal 20 Arbeitsstunden jährlich für diese zu erbringen.  
Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das 2-fache des Jahresbeitrages nach Abs. 1 und Abs. 3 nicht überschreiten. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet bzw. das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.  
Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht und über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Genehmigung des Vereinsrates.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vereinsrat durch Beschluss festsetzt.
- (8) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsweise anteilig berechnet.

## **§9 Organe des Vereins**

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vereinsrat
- (3) Vorstand

## **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a.) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b.) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über eine Vereinsauflösung
  - d.) Beschlussfassung über das Beitragswesen im Rahmen der Änderung der Beitragsordnung soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
  - e.) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
  - f.) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes bzw. Vereinsrates
  - g.) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.



- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung einzuladen. Die Ladung erfolgt durch Aushang an den schwarzen Brettern im Verein und im Schaukasten der Geschäftsstelle, sowie durch Veröffentlichung auf der Startseite der Vereinshomepage.  
Bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen muss die Ladung schriftlich durch ein Einladungsschreiben erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (4) Mit der Ladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a.) wenn der Vereinsrat dies beschließt,
  - b.) oder wenn mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand verlangt.Die Ladung erfolgt analog den Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwählgängen gewählt.  
Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (11) Anträge können von allen wahlberechtigten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gestellt werden. Sie müssen so rechtzeitig vor der Einberufung zur Mitgliederversammlung gestellt werden, dass sie auf die Tagesordnung übernommen werden können.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands gelei-

tet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§11 Vereinsrat**

- (1) Dem Vereinsrat gehören an:
  - a.) die Mitglieder des Vorstandes
  - b.) der/die Abteilungsleiter(in)
  - c.) der/die Pressewart(in)
  - d.) der/die Gerätewart(in)
  - e.) der/die Veranstaltungswart(in)
  - f.) der/die Platzwart(in)
  - g.) der/die Ehrenvorsitzende/n
- (2) Die Mitglieder des Vereinsrates (ausgenommen die Abteilungsleiter, siehe § 13 (3) und der/die Vereinsjugendleiter(in), siehe § 14) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsratsmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie zu bestimmen hat, wählen.
- (3) Für Vereinsratsmitglieder, die während der Amtszeit ausscheiden, kann der Vereinsrat Ersatzmitglieder (ausgenommen die Abteilungsleiter) bestellen.
- (4) Der Vereinsrat ist beschlussfassendes Organ für größere Bauvorhaben, sowie für alle grundsätzlichen sportlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus berät er den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung.
- (5) Sitzungen des Vereinsrates finden mindestens viermal im Geschäftsjahr statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Dieser ist auch zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn vier Vereinsratsmitglieder es verlangen.
- (6) Über die Vereinsratsitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a.) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b.) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c.) dem/der 3. Vorsitzende
  - d.) dem/der Hauptkassierer(in)
  - e.) dem/der Schriftführer(in)
  - f.) dem/der Hauptsportwart(in)
  - g.) dem/der Vereinsjugendleiter(in)

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) durch:
  - a.) den 1. Vorsitzenden allein,
  - b.) von den anderen Vorstandsmitgliedern jeweils zwei gemeinsam.
- (3) Im Innenverhältnis zum Verein sind die Vorstandsmitglieder in der unter 1) genannten Reihenfolge zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes berechtigt, jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als €20.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als €20.000,00 die vorherige Zustimmung durch den Vereinsrat bedarf.
- (5) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder (1a – 1f) sind in einer Geschäftsordnung, die des Vereinsjugendleiters (1g) sind in einer Jugendordnung festzulegen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.  
Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt im Vereinsrat wahrnehmen.

### **§13 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbständige Abteilungen gegründet werden. Über die Bildung von Abteilungen entscheidet der Vereinsrat.  
Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Jede Abteilung wird geleitet durch:
  - a.) den/die Abteilungsleiter(in)
  - b.) seine(n) Stellvertreter(in)
  - c.) Mitarbeiter(innen), denen feste Aufgaben übertragen werden

- (3) Die Abteilungsleitung kann eine Abteilungsordnung erstellen, die vom Vorstand zu genehmigen ist.  
Die Abteilungsordnungen dürfen der Vereinssatzung und insbesondere dem Vereinszweck nicht entgegenstehen.  
Sofern in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (4) Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Abteilungsleiter, Stellvertreter und ggf. weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt. Für die Einberufung, Stimmrecht und Wählbarkeit gelten § 10 und § 6 Abs. 4 und 5 der Satzung entsprechend. An der Abteilungsversammlung können alle Mitglieder der Abteilung teilnehmen. Stimmberechtigt sind deren ordentliche Mitglieder. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschriften anzufertigen. Diese ist innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung dem Vorstand vorzulegen.
- (5) Die Abteilungsleitung sorgt für ordnungsgemäße Durchführung des Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetriebes, ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (6) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.  
Sie sind im Bedarfsfall gemäß § 8 Abs. 3 berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Sonderbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen sind an den Hauptkassier des Vereins abzuliefern. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom Vorstand ein Sonderbeitrag gem. § 8 Abs. 3 festgesetzt werden.
- (7) Die Abteilungsleiter dürfen für ihre Abteilungen nur solche finanziellen Verpflichtungen eingehen, die durch die abgelieferten Sonderbeiträge, Spenden und sonstigen Abteilungseinnahmen gedeckt sind; Geschäfte mit einem Geschäftswert von über €5.000,-- dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes abgeschlossen werden.
- (8) Übungsleiter und Aufsichtspersonen werden auf Antrag der Abteilung vom Vorstand eingesetzt.
- (9) Überschreitet die Abteilungsleitung ihrer Kompetenzen und/oder verstößt sie gegen die Satzung/Ordnungen des Vereins bzw. gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands / des Vereinsrats, so kann die Abteilungsleitung durch Beschluss des Vorstands suspendiert und/oder des Amtes enthoben werden. Der Vorstand ist in diesem Falle ermächtigt, eine kommissarische Abteilungsleitung bis zur Neuwahl der Abteilungsleitung einzusetzen.

## **§14 Vereinsjugend**

- (1) Die Organe der Jugend sind:
  - a.) Vereinsjugendversammlung
  - b.) Vereinsjugendleitung
  - c.) Vereinsjugendrat
- (2) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (3) Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§15 Vereinsordnungen**

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom Vereinsrat zu genehmigen sind.  
Die Beitragsordnung (§8 Abs. 2) wird von der Mitgliederversammlung erlassen bzw. geändert.  
Der Erlass und die Änderung von Geschäftsordnungen für Vereinsorgane liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen Vereinsorgans.
- (2) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern in der Vereinszeitschrift bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Vereinsordnungen können insbesondere für folgende Bereiche erlassen werden:
  - a.) Finanz- und Kassenwesen
  - b.) Ehrenordnung
  - c.) Geschäftsordnung für die Vereinsorgane
  - d.) Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

## **§16 Kassenprüfung**

- (1) Kasse und Buchführung des Vereins, einschließlich der Kassen von Untergliederungen, werden durch zwei von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre zu wählenden Revisoren in rechnerischer und sachlicher Hinsicht geprüft.  
Scheidet ein Revisor während laufender Amtszeit aus, so kann der Vereinsrat bis zur Neuwahl des / der Kassenprüfer/s kommissarische Revisoren einsetzen.  
Die Revisoren dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (2) Den Revisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie haben die Pflicht, Unstimmigkeiten umgehend dem Vorstand und dem Vereinsrat mitzuteilen. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassiers.

- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## **§17 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§18 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, DB-Empfängernummer und Dienststelle (bei Betriebsangehörigen) sowie Daten der Eltern (bei Mitgliedern unter 18 Jahren).  
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das

Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a.) der Vereinsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b.) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.  
Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§20 Beschluss der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde als Neufassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.11.2014. einstimmig beschlossen und ersetzt die am 10.09.1971 beschlossene Satzung einschließlich der Satzungsänderungen vom 26.03.1976, vom 11.05.1978, vom 07.05.1981, vom 30.03.2001, vom 21.04.2006 und vom 24.04.2009 des Eisenbahner Sportvereins München-Freimann e.V.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Registriernummer VR 5809 am 30.12.2014 in Kraft.



